

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG

Aufhebung der Ausnahmeregelung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Corona-Pandemie auf Grund des § 15 Abs. 2 ArbZG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (im Folgenden SGD Nord) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der SGD Nord vom 17.03.2020 zur ausnahmsweisen Erlaubnis von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung im Groß- und Einzelhandel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann angefordert werden bei der SGD Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz.

Begründung:

Die SGD Nord hat am 17.03.2020 auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der, abweichend von § 9 Abs.1 ArbZG Beschäftigte im Zu-

ständigkeitsbereich der SGD Nord im Zeitraum vom 22.03.2020 bis 19.04.2020 auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass sowohl bei der Kundschaft als auch bei den Handelsbetrieben trotz der Beschränkungen im Rahmen der Corona-Krise kein hinreichender Bedarf für eine Öffnung bzw. einen Betrieb an Sonn- und Feiertagen besteht. Das für eine Anwendung von § 15 Abs. 2 ArbZG nötige Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ist somit nicht gegeben. Die von der zuständigen Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) erlassene Ausnahmeregelung für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen soll ebenfalls aufgehoben werden, womit zudem künftig ein wesentlicher Sachgrund für die betreffende Allgemeinverfügung der SGD Nord vom 17.03.2020 entfallen wird.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, um bereits vor dem nahen Osterwochenende die im dringenden öffentlichen Interesse liegende Rechtsklarheit herzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

Koblenz, den 07.04.2020

Dr. Ulrich Kleemann, Präsident